



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

14. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lennestadt (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) - jeweils in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) beträgt für die Sommerreinigung und den Winterdienst jährlich

für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsklasse III/ 3a)

- Sommerreinigung	=	2,32 EUR
- Winterdienst	=	1,75 EUR
Gesamt	=	4,07 EUR

für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse III/ 2a und I/ 2a)

- Sommerreinigung	=	1,55 EUR
- Winterdienst	=	1,16 EUR
Gesamt	=	2,71 EUR

für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse II/ 1 und I/ 1)

- Sommerreinigung	=	1,16 EUR
- Winterdienst	=	0,58 EUR
Gesamt	=	1,74 EUR.

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Lennestadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3)

- a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsklasse III/ 3b) 1,75 EUR,
- b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse III/ 2b) 1,16 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

LenneStadt, den 16.12.2021
In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)